



Winterdienst und Räum- und Streupflicht in der Gemeinde Petersaurach



Zum Schneefall am 01. Dezember 2020 haben die Gemeinde vermehrt Beschwerden über das Räumen und Streuen der Straßen im Gemeindegebiet erreicht. Aus diesem Anlass möchten wir auf die bestehende Rechtslage hinweisen und Sie über die Umsetzung in der Gemeinde Petersaurach informieren. Basierend auf Art. 51 Abs. 5 BayStrWG können Gemeinden die Anlieger durch Rechtsverordnung zum Winterdienst und der Räum- und Streupflicht verpflichten.

Dies hat die Gemeinde Petersaurach durch die „**Verordnung über die Reinhaltung und Reinigung der öffentlichen Straßen und die Sicherung der Gehbahnen im Winter für die Gemeinde Petersaurach (VO-Rein) vom 01.12.2009**“ umgesetzt.

Die Verordnung ist auf der Homepage der Gemeinde unter der Rubrik:

Bürgerservice -> Onlineservice -> Satzungen & Gebühren

einzusehen.

Dort finden Sie im Anhang ein Straßenverzeichnis, aus dem ersichtlich ist, wer, und in welcher Form, in den Straßen der Gemeinde Petersaurach für die Reinhaltungs- und Sicherungspflicht zuständig ist.

Gemäß § 10 und § 11 der oben genannten Verordnung sind die Anlieger zum Räumen und Streuen eines vorhandenen Gehwegs verpflichtet. Sofern kein Gehweg vorhanden ist, muss ein **Gehstreifen im Bereich der Fahrbahn, zur sicheren Nutzung für Fußgänger** geräumt und gestreut werden. Für einen **sicheren Gehbereich ist eine Breite von etwa 1,00 m** erforderlich.

Ergänzend dazu weisen wir an dieser Stelle darauf hin, dass das **Räumgut (Schnee und Eis) nicht von privaten Flächen auf die Fahrbahn bzw. den öffentlichen Verkehrsraum geschoben oder abgelagert** werden darf!

Die aus der o.g. Verordnung bzw. Art. 51 BayStrWG resultierende Verkehrssicherungspflicht verweist zudem auf eine Streupflicht des Straßenbaulastträgers (innerorts und außerorts) im Rahmen des Zumutbaren und der Sorgfaltspflicht aller Verkehrsteilnehmer, d.h. ein allgemeiner Rechtsanspruch auf Räumen und Streuen der Straßen durch die Gemeinde besteht nicht.

In diesem Kontext muss darauf hingewiesen werden, dass sich die Bürgerinnen und Bürger grundsätzlich auf die Grenzen kommunaler Möglichkeiten einstellen müssen und nicht erwarten können, dass jeder Glättebildung stets und ständig wirksam begegnet werden kann. Ferner dürfen wir ausdrücklich an die Eigenverantwortung der Bürger appellieren, die Gemeinde bei ihren Räum- und Streupflichten zu unterstützen und sich im Besonderen an die vorgefundenen Straßen- und Wetterverhältnisse anzupassen.

Der Bauhof ist bestrebt, dem Räumen und Streuen im Gemeindegebiet so schnell wie möglich nachzukommen, kann aber nicht an allen Orten gleichzeitig sein.

Die Mitarbeiter des Bauhofs beginnen an Tagen, an denen das Räumen und/oder Streuen erforderlich ist, um ca. 3:30 Uhr / 4:00 Uhr mit ihrer Arbeit und folgen dann einem erarbeiteten Räum- und Streuplan.

Im Räum- und Streuplan ist die Reihenfolge des Räumens und Streuens festgelegt. Demnach werden zuerst die Hauptverbindungsstraßen, dann die Durchfahrtsstraßen und danach die Innerortsstraßen geräumt und/oder gestreut. Ergänzend dazu wird die topografische Struktur (Steigungen, Gefällestrecken) der jeweiligen Ortslage berücksichtigt.

Bei starken Schnee- oder Eisereignissen hat die Sicherung der Hauptstrecken jedoch immer Vorrang vor den Innerorts- bzw. Wohngebietsstraßen. Bei anhaltendem Schneefall müssen die Hauptstrecken wiederholt geräumt und/oder gestreut werden. Erst anschließend können die Nebenstraßen in Angriff genommen werden. Als Arbeitgeber sind wir des Weiteren auch verpflichtet auf die Lenk- und Ruhezeiten der Mitarbeiter im Winterdiensteinsatz zu achten. Daher ist es möglich, dass die Nebenstraßen bei anhaltendem Schneefall nicht geräumt werden können.

Eine große Problematik beim Räumen und Streuen in den Wohngebiets- bzw. Innerortsstraßen stellen auch die am Straßenrand abgestellten Fahrzeuge dar. Oftmals ist es unseren Winterdienstfahrzeugen dadurch nicht möglich eine Straße zu durchfahren. **Eine Durchfahrtsbreite von 3,50 m ist zwingend erforderlich.**

Die Herausforderungen eines funktionierenden Winterdienstes können wir nur in einem „Miteinander“ zwischen Bürgern und Gemeindeverwaltung erfolgreich meistern! ☺

Ihre Gemeindeverwaltung